

EHRUNGSORDNUNG (EO)

Der Deutsche Volleyball-Verband würdigt Verdienste um den Volleyballsport nach dieser Ordnung:

1. Ernennungen

- 1.1 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des DVV mindestens 8 Jahre in herausragender Weise geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.
- 1.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Träger der Ehrennadel in Gold ist, sich als Mitglied des Vorstandes oder als Vorsitzender eines Verbandsausschusses (beziehungsweise bis zur Strukturreform am 29./30.11.2008 als Mitglied des Präsidiums) hervorragend um den DVV und um den Volleyballsport verdient gemacht hat und kein Amt in einem Organ des DVV nach § 9 (1) c) bis e) der Satzung (Vorstand, Verbandsausschuß, Verbandsgerichtsbarkeit) bekleidet.
- 1.3 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Verbandstages oder Hauptausschusses des DVV.

2. Auszeichnungen

- 2.1 Ehrennadeln
Der DVV kann an Personen, die sich ehrenamtlich um den DVV in besonderer Weise verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen verleihen:
 - 2.1.1 Die Ehrennadel in Bronze für Verdienste um den Volleyballsport und/oder den DVV nach mindestens fünf Jahre ununterbrochener ehrenamtlicher Mitarbeit
 - a) in einem Amt des DVV oder
 - b) in einem Landesverband oder Verein, sofern bereits eine höhere Auszeichnung des Landesverbandes erfolgte (siehe auch 2.1.6).
 - 2.1.2 Die Ehrennadel in Silber für weitere Verdienste um den Volleyballsport und/oder den DVV nach mindestens zehn Jahren ununterbrochener ehrenamtlicher Mitarbeit
 - a) in einem Amt des DVV oder
 - b) in einem Landesverband oder Verein, sofern bereits eine höhere Auszeichnung ihres Landesverbandes sowie die Auszeichnung mit der Ehrennadel des DVV in Bronze erfolgte (siehe auch 2.1.6).
 - 2.1.3 Die Ehrennadel in Gold an Personen, die im DVV weitere Jahre nach Verleihung der Ehrennadel des DVV in Silber ehrenamtlich erfolgreich tätig waren und außergewöhnliche Verdienste um den Volleyballsport und den DVV erworben haben.

- 2.1.4 Die DVV-Ehrennadeln in Gold mit Brillanten an Personen, die im DVV weitere Jahre nach Verleihung der Ehrennadel in Gold ehrenamtlich erfolgreich tätig waren. Die Verleihung soll insbesondere erfolgen aus Anlass des Ausscheidens aus Ämtern und Aufgaben des DVV als Ehrung für das Lebenswerk oder in ähnlichen vergleichbaren Fällen.
- 2.1.5 Zwischen den einzelnen Auszeichnungen nach 2.1.3 und 2.1.4 sollen mehrere Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit liegen.
- 2.1.6 Der Vorstand kann in Fällen des 2.1.1 b) und 2.1.2 b) nach Anhörung des Ehrenrats Ausnahmen beschließen, wenn ein Landesverband keine Ehrungsordnung hat oder in der Ehrenordnung eines Landesverbandes keine entsprechende höhere Auszeichnung vorgesehen ist.
- 2.2 Ehrenurkunde
Aus Anlass des Ausscheidens aus einem DVV-Amt kann der Vorstand, sofern die Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrennadel noch nicht erfüllt sind, zum Dank für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit eine entsprechende Urkunde überreichen.

3. Ehrung von Nichtmitgliedern

- 3.1 Der DVV kann Freunden und Förderern des Deutschen Volleyballsports seine Ehrennadeln in Gold, Silber oder Bronze verleihen. Diese sind besonders zu kennzeichnen.
- 3.2 Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Volleyballsport verdient gemacht haben, kann der Ehrenbrief des DVV verliehen werden.

4. Anträge

- 4.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied sind die Mitgliedsverbände und der Vorstand des DVV.
- 4.2 Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen sind die Mitgliedsverbände, die Vorstandsmitglieder, der Ehrenrat und die Verbandsausschüsse des DVV.
- 4.3 Anträge der Mitgliedsverbänden nach 4.1 und 4.2 können vom Präsidenten oder einem anderen gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.
- 4.4 Die Anträge sollen mindestens 3 Monate vor dem für die Ernennung oder Verleihung vorgesehenen Zeitpunkt an die Geschäftsstelle des DVV gerichtet werden. Antragsformulare und Merkblätter sind auf der Geschäftsstelle vorrätig und dort anzufordern.
- 4.5 Alle Ehrungsanträge nach 1 bis 3 sind dem Vorsitzenden des Ehrenrates zuzuleiten.

- 4.6 Der Vorsitzende holt die Äußerungen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates ein und gibt eine abschließende Stellungnahme gegenüber dem Vorstand des DVV ab. Von dieser erhalten die Ehrenratsmitglieder eine Mehrfertigung.

5. Verfahren

- 5.1 Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes des DVV.
- 5.2 Die Auszeichnung mit einer Ehrennadel wird möglichst von einem Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrats vorgenommen.

6. Einsprüche

- 6.1 Der Ehrenrat achtet auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung. Er kann gegen Entscheidungen des Vorstandes nach dieser Ordnung Einspruch erheben.
- 6.2 Einsprüche gegen Ehrungen nach 1 sind durch den Vorsitzenden des Ehrenrates oder dessen Vertreter dem Verbandstag vorzutragen. Die Entscheidung des Verbandstages ist unanfechtbar.
- 6.3 Einsprüche gegen die Verleihung von Auszeichnungen nach 2. und 3. werden dem Vorstand schriftlich vorgetragen. Hält der Vorstand die Einwendungen für nicht erheblich, entscheidet er endgültig.

7. Widerruf von Ehrungen

- 7.1 Ehrungen nach 1 bis 3 können auf Antrag des Ehrenrates, des Vorstandes des DVV oder eines Mitgliedsverbandes widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist.
- 7.2 Der Widerruf erfolgt durch das Organ, das die Verleihung beschlossen hat. Der Betroffene sowie der Ehrenrat, sofern er gemäß 4.4 und 4.5 beteiligt war, sind zu hören.

8. Urkunden, Bekanntgaben

- 8.1 Über alle Ernennungen und Auszeichnungen nach 1 bis 3 werden Urkunden ausgefertigt. Es erfolgt eine Bekanntgabe im Newsletter des DVV.
- 8.2 Die Übergabe von Nadeln oder Medaillen sowie die Aushändigung von Urkunden soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- 8.3 Die Liste über Ehrungen nach 1 bis 3 wird von der DVV-Geschäftsstelle geführt und ergänzt. Durchgeführte Ehrungen sind dem Ehrenrat mit Verleihungstermin vor einem Verbandstag bzw. einem Hauptausschuss zeitgerecht mitzuteilen. Zur Vervollständigung der Ehrungsübersichten ist der

Ehrenrat durch die DVV-Geschäftsstelle über alle weiteren Ehrungen nach 9 bis 14 in Kenntnis zu setzen.

9. Ehrung für Internationale Einsätze

- 9.1 Der Vorstand zeichnet Nationalspieler für ihren aktiven Einsatz in der A-Nationalmannschaft wie folgt aus:
 - 9.1.1 mit der Leistungsnadel für 100 Länderspiele,
 - 9.1.2 mit der Leistungsnadel für 200 Länderspiele,
 - 9.1.3 mit der Leistungsnadel für 250 Länderspiele,
 - 9.1.4 mit der Leistungsnadel für jeweils weitere 50 Länderspiele.
- 9.2 Für das ehrenamtliche Begleitpersonal für Mannschaften des DVV gelten die Regelungen der Nummer 2 bis 8 entsprechend.
- 9.3 Jede Leistungsnadel trägt die Zahl der Länderspiele, für die sie verliehen wird.

10. Erinnerungsnadeln

- 10.1 Der Vorstand zeichnet Schiedsrichter für den Einsatz als 1. oder 2. Schiedsrichter in offiziellen internationalen Begegnungen wie folgt aus:
 - 10.1.1 mit der Erinnerungsnadel für 100 Einsätze,
 - 10.1.2 mit der Erinnerungsnadel für 200 Einsätze,
 - 10.1.3 mit der Erinnerungsnadel für 250 Einsätze,
 - 10.1.4 mit der Erinnerungsnadel für jeweils weitere 50 Einsätze.
- 10.2 Jede Erinnerungsnadel trägt die Zahl der Einsätze, für die sie verliehen wurde.

11. Erinnerungsmedaillen

- 11.1 Für aktive und erfolgreiche Teilnahme an offiziellen Spielen insbesondere Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften kann der DVV an Spieler, Trainer und sonstige Mannschaftsmitglieder sowie Schiedsrichter Erinnerungsmedaillen in Gold, Silber und Bronze verleihen.
- 11.2 Die Erinnerungsmedaillen tragen auf der Vorderseite die symbolhafte Darstellung eines Volleyballspielers und auf der Rückseite die Bezeichnung der Veranstaltung mit Datum und Ortsangabe.
- 11.3 Über Art und Umfang der Vergabe von Erinnerungsmedaillen entscheidet der DVV-Vorstand.

- 11.4 Nationalspielern/innen mit über 200 Länderspielen oder besonderen Verdiensten wird beim endgültigen Ausscheiden aus dem Kader vom DVV ein Abschiedsspiel veranstaltet; Einzelheiten regelt der Vorstand.

12. Pokale

- 12.1 Der DVV stiftet je einen Wanderpokal für den Deutschen Meister der Frauen und der Männer, für die Senioren und Seniorinnen der einzelnen Altersklassen sowie für den Deutschen Pokalmeister der Frauen und Männer.
- 12.2 Die DVJ stiftet je einen Pokal für den Deutschen Meister der weiblichen und männlichen U20-, U18-, U16- und U14-Jugend sowie Pokale für die besten Jugendauswahlmannschaften der Mitgliedsverbände.
- 12.3 Pokale werden bei der Siegerehrung durch einen Vertreter des DVV oder der DVJ überreicht. Wanderpokale werden von der Geschäftsstelle des DVV 2 Monate vor der nächsten Meisterschaft oder den nächsten Pokalspielen zurückverlangt. Erforderliche Gravuren veranlasst der DVV auf eigene Kosten.

13. Urkunden

- 13.1 Vereine und Mitgliedsverbände, die an Deutschen Meisterschaften oder Pokalturnieren teilnehmen, erhalten eine Urkunde über ihre Platzierung.
- 13.2 Ausrichter, die wiederholt Großveranstaltungen auf hohem Standard und in professioneller Art und Weise durchgeführt haben, können mit einer Urkunde ausgezeichnet werden.

14. Pressepreis

Der Pressepreis des DVV (Urkunde und Ehrengabe) kann alljährlich an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch Öffentlichkeitsarbeit in Schrift, Bild und Ton um den Volleyballsport in Deutschland verdient gemacht haben.

15. Bußen

- 15.1 Gibt ein Verein oder Mitgliedsverband einen Wanderpokal nicht spätestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Meisterschaft oder Pokalspiele zurück, wird eine Buße von 30,00 € fällig. Diese erhöht sich auf 110,00 €, wenn der Pokal bei der Siegerehrung nicht überreicht werden kann.
- 15.2 Bei Verlust eines Pokals hat der Verein oder Mitgliedsverband die Kosten der Ersatzbeschaffung, mindestens jedoch 130,00 €, zu erstatten. 15.1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Mitteilung über den Verlust des Pokals nicht 4 Wochen vor dem Termin der Meisterschaft oder der Pokalspiele

erfolgt bzw. der neu anzuschaffende Pokal bei der Siegerehrung nicht überreicht werden kann.

- 15.3 Die Festsetzung des Bußgeldes und des Erstattungsbetrages erfolgt durch den Generalsekretär oder den von ihm Beauftragten. 16.3 bis 16.5 sowie 16.8 bis 16.11 der Bundesspielordnung sind entsprechend anzuwenden.

16. Schlussbestimmungen

Die Neufassung dieser Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 11.6.1983 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten am 2.6.1985, am 13./14.6.1987, am 27.11.1987, am 26.6.1993, am 11.12.1993, am 7./8.12.1996, am 5./6.6.1998, am 2.12.2000, 6.6.2009, am 21.11.2010 und am 26.11.2016.